



Vereinsstatuten

der

Initiative Sonnenhaus Österreich

Stand 21.07.2022

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§2 Zweck	3
§3 Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks	3
§4 Arten der Mitgliedschaft	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§8 Vereinsorgane	5
§9 Generalversammlung	5
§10 Aufgaben der Generalversammlung	6
10.1 Entscheidung mit einfacher Mehrheit	6
10.2 Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit	6
10.3 Protokollbuch	6
§11 Vorstand	6
§12 Aufgaben des Vorstands	7
§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§14 Rechnungsprüfer	8
§15 Geschäftsführer	8
§16 Schiedsgericht	8
§17 Freiwillige Auflösung des Vereins	8

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Sonnenhaus Österreich, – Verein zur Förderung des klimaneutralen Bauens in Österreich
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung und Verbreitung von Bau- und Energietechnik für klimaneutrale Gebäude im Jahres- und Lebenszyklus.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere

- a) Veranstalten von und Teilnahme an Seminaren, Schulungen und Workshops, Facharbeitskreisen, Vorträgen und Tagungen für Industrie, ausführende Firmen und Endkunden;
- b) Information von Politik, Verwaltung und Unternehmen sowie natürliche Personen;
- c) Veranstaltung von Informations-, Arbeits- und Vernetzungstreffen;
- d) Herausgabe und Pflege vereinsinterner Mitteilungen (Newsletter) sowie einer eigenen Homepage;
- e) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche vergleichbare Ziele verfolgen;
- f) Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
- g) Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Qualitätsbewertungen und Verleihung von Qualitätszeichen;
- h) Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien;
- i) Förderung nachhaltigen Bauens und Heizens mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualität- und Effizienzsteigerung sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt;
- j) Veröffentlichung von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen von realisierten und zertifizierten Projekten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit;
- k) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltige Bau- und Heizkonzepte dienen;
- l) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter allen Bau- und Heizungsschaffenden über Ziele, Inhalte und Erkenntnisse;
- m) die Durchführung von Forschungsarbeiten und die Vergabe von Forschungsaufträgen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Förderungen und Subventionen;
- c) Zuwendungen insbesondere von Gründungsmitgliedern und fördernden Mitglieder;
- d) Veranstaltungen von Seminaren, Schulungen und Lehrgänge;
- e) Zeitschriften, Bücher, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
- f) Spenden, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen;

(4) Erfüllung des Gemeinnützigen Zweckes

Bei all diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Vereinstätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks ausgerichtet ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde, beratende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder, die den Verein gegründet haben werden als Gründungsmitglieder bezeichnet.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, wobei die jährliche Mindesthöhe dieser Zuwendungen vom Vorstand festgesetzt wird.
- (4) Beratende Mitglieder sind physische Personen, deren Expertise und einschlägige Fachkenntnisse den Vereinszielen dienen. Ihre Aufnahme erfolgt über Antrag oder Einladung durch den Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art der Mitgliedschaft § 4 entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss an den Vorstand ein schriftliches (Brief oder E-Mail) Beitrittsgesuch gestellt werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen wie Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Verbände, Banken, Versicherungen, Innungen sowie Behörden, Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen oder sonstige juristische Personen werden. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter eine/n Vertreter/in benennen, der/die die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (5) Förderndes Mitglied oder beratendes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt, insbesondere die ein Gewerbe betreibt, oder zu den ausführenden Unternehmen bei der Errichtung von Sonnenhäusern zählt. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe / VertreterInnen eine/n Vertreter/in benennen, der/die die Förderungsmitgliedschaft ausübt.
- (6) Die Aufnahme von fördernden und beratenden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens an den Vereinsvorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen bis auf das Stimmrecht in der Generalversammlung alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.
- (8) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründungsmitglieder des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, beispielsweise missbräuchlichem oder schädigendem Verhalten, sowie missbräuchlicher Verwendung der Marke und wegen unehrenhaften Verhaltens (siehe unter anderem auch §7 Punkt 6) verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Für eine allfällige Verwendung des Logos oder die (gewerbliche) Nutzung des Sonnenhauskonzeptes durch ein Mitglied sind separate Vereinbarungen mit dem Verein erforderlich, die durch den Vorstand auszuarbeiten und dem betreffenden Mitglied auf Ersuchen zur Unterzeichnung vorzulegen sind.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein zehntel der ordentlichen Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens fünfzig Prozent der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine schriftliche Information binnen acht Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Gründungsmitglieder sind verpflichtet für die Bedeckung des Vereinsbudgets zu sorgen.
- (7) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleitung und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen für Schulungsteilnehmer erfolgt im Übrigen auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Gefahren.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsprüfer,
- d. die Geschäftsführung

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands
 - b. Beschluss einer Generalversammlung,
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d. Verlangen der RechnungsprüferInnen,binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihre Kompetenz fallen alle wichtigen und außergewöhnlichen Angelegenheiten. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

10.1 Entscheidung mit einfacher Mehrheit

- a. Genehmigung des jährlich zu erstellenden Budgetvorschlages und des Jahresabschlusses;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des jährlich zu erstellenden Rechenschafts- und Finanzbericht und Entlastung der Vereinsorgane;
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit dessen Mitglieder nicht durch die Gründungsmitglieder ernannt werden sowie Wahl der RechnungsprüferInnen und der SchiedsrichterInnen;
- d. Wahl und Ausschluss der Ehrenmitglieder, auf Vorschlag durch den Vorstand

10.2 Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit

- a. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (soweit dessen Mitglieder nicht durch die Gründungsmitglieder ernannt wurden), der RechnungsprüferInnen und der SchiedsrichterInnen.
- b. Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;
- c. Änderungen der Vereinsstatuten und des Schiedsvertrages;
- d. Auflösung des Vereines

10.3 Protokollbuch

- a. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung, die teilnehmenden ordentlichen Mitglieder namentlich, die übrigen Mitglieder der Zahl nach, die Tagesordnung, sowie Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Vollmachten sind dem Protokoll anzuschließen.
- b. Die Protokolle sind von dem/der SchriftführerIn in das Protokollbuch aufzunehmen.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht, in das Protokollbuch Einsicht zu nehmen und sich davon Kopien anzufertigen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn ordentlichen Mitgliedern und ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Zum Vorstand zählen: Obmann/frau, SchriftführerIn, KassierIn.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Obmann/frau und die anderen unter 1 genannten Funktionen. Für diese Funktionen können auch Stellvertreter bestellt werden, für den Obmann auf alle Fälle.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu sechs von den Gründungsmitgliedern zu ernennenden Vertretern und bis zu vier von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Gründungsmitglieder sind:
 - Wienerberger Österreich GmbH
 - Leitl Spannton GmbH
 - Ziegelwerk Pichler Wels GmbH
 - Martin Pichler Ziegelwerk GmbH
 - Senftenbacher Ziegelwerk Flotzinger GmbH & Co KG
 - Comelli-Ziegel GmbH

Jedes Gründungsmitglied hat das Recht, ein Vorstandsmitglied zu ernennen.

- (4) Der Vorstand wird (mit Ausnahme der von den Gründungsmitgliedern benannten Mitglieder) von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Scheidet ein von den Gründungsmitgliedern gewähltes Vorstandsmitglied während der Funktionsdauer aus, so wird von dem jeweiligen Gründungsmitglied, der das ausscheidende Vorstandsmitglied ernannte und sofern dessen die Mitgliedschaft weiter aufrecht ist, unverzüglich ein Ersatzmitglied ernannt. Andernfalls übernimmt die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes Vorstandsmitglied, welches der Obmann nötigenfalls bestimmen kann. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Funktionsdauer aus, kann der Vorstand vorübergehend ein Ersatzmitglied ernennen. Spätestens bei der nächsten Generalversammlung ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Funktionsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der Funktionsdauer des übrigen Vorstandes.

- (7) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, außer das Statut sieht etwas anderes vor; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, soweit dessen Mitglieder nicht durch die Gründungsmitglieder ernannt wurden. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (ordentliche, fördernde und beratende; und Vorschlag von Ehrenmitgliedern für einen Beschluss durch die Generalversammlung
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und Festlegung entgeltlicher Leistungen;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt in allen Bereichen den Vorstandsmitgliedern. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau bzw. dessen StellvertreterIn. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau, des Kassiers/der Kassiererin. In Geldangelegenheiten des tägl. Geschäftsbertriebes ist der/die Geschäftsführer/in zeichnungsberechtigt. Dem/der Obmann/frau obliegt es weiters, zusammen mit dem/der SchriftführerIn die Erstellung von Tagesordnungen für die Generalversammlung zu sorgen.
- (2) Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung des Protokollbuches. Weiters ist er/sie für die ordnungsgemäße Ladung der Vereinsmitglieder zu den Generalversammlungen verantwortlich.
- (3) Der/die KassierIn überwacht die gesamte Geldgebarung des Vereines. Ihm/ihr obliegt es, die Vereinskassa und die Vereinskonten zu führen. Sie/er hat den Rechenschaftsbericht zu erstellen. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten im Interesse des Vereins betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstrechtlich abrechnen, dazu ist ein vorhergehender Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung von GeschäftsführerInnen beschließen. Diesen können bestimmte Aufgaben des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, insbesondere auch die Vertretung der Vereinsinteressen nach außen, übertragen werden. Die so beauftragte Person („die Geschäftsführung“) kann dem Vereinsvorstand angehören. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Geschäftsführung geeignete vertragliche Abreden zu treffen, insbesondere auch Dienstverträge abzuschließen. Die Aufgaben der GeschäftsführerInnen sind mit Beschluss des Vorstandes festzulegen. Dafür ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- (2) Soweit keine Geschäftsführung bestellt wurde, obliegen diese Aufgaben dem Vorstand.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.

Linz 21. 07. 2022